

**Landgericht Frankfurt am Main
10. Kammer für Handelssachen**

Durch Zustellung verkündet am:

**Aktenzeichen:
3-10 O 607/23**

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. vertr. d. d. Vorstand, Steinbockgasse 1,
06108 Halle (Saale)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Deutsche Bank AG vertr. d. d. Vorstand, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Kammer für Handelssachen –
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
ohne mündliche Verhandlung am 10.04.2024 für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung angedrohten Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00 -
ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu
vollziehen an dem Vorstand der Beklagten, zu unterlassen,

für eine Festzinsanleihe mit den Angaben zu werben und/oder werben zu
lassen, die Geldanlage ermögliche „2,8% p. a.“, wenn die Beklagte in der
Werbung nicht auf den Ausgabeaufschlag von 0,5% hinweist und/oder
hinweisen lässt,

wie geschehen gemäß dem Werbeflyer gemäß Anlage K 3 in Verbindung mit
dem Dokument gemäß Anlage K 5.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorsitzender Richter am
Landgericht